

Merkblatt: Regelungen zum Schulbesuch

Diese werden in den ersten Elternpflegschaften durch den Klassenlehrer/-in und Oberstufenberater/-in den Eltern mitgeteilt und auf der Homepage veröffentlicht. Der Klassenlehrer/-in 8-10 kann diese auch in einer GDG-Stunde mit den Schülern besprechen. Die Schüler der Jahrgangsstufe werden durch die Tutoren belehrt.

- 1.1 Die Schüler und Schülerinnen sind zum **regelmäßigen Besuch** des Unterrichts und der verbindlichen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften, für die man sich angemeldet hat, für Ausflüge u. ä. Diese Pflicht ist nur bei Krankheit oder Beurlaubung aufgehoben. Bei der Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig und eigenverantwortlich nachzuarbeiten. Sie können sich bei Bedarf an ihre Lehrer wenden. Sie haben keinen Anspruch auf Freistellung von Klassenarbeiten.
- 1.2 **Krankmeldung:** Erkrankungen werden dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin innerhalb von drei Tagen **schriftlich mitgeteilt**. Die telefonische oder elektronische Entschuldigung erfolgt **am selben Tag ab 7.30 Uhr im Sekretariat**. Sie muss bei Klausuren der Jahrgangsstufen 1 und 2 erfolgen. Verspätet eingehende Entschuldigungen brauchen nicht anerkannt zu werden. Gegebenenfalls kann die Schule ein ärztliches oder amtsärztliches Attest anfordern.
- 1.3 **Beurlaubung:** Wer nicht krank ist, kann einer schulischen Veranstaltung nur fernbleiben, wenn er vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin (2 Tage) oder von der Schulleitung beurlaubt worden ist. Das Urlaubsgesuch* der Eltern oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin muß rechtzeitig eingereicht werden. Vor und nach Ferien kann nur in Ausnahmefällen durch die Schulleitung beurlaubt werden. Auch sonst sind der Schule durch die amtliche Schulbesuchsverordnung enge Grenzen gesetzt.
- 1.4 **Befreiung von einzelnen Fächern:** Von einzelnen Unterrichtsfächern kann ein Schüler/eine Schülerin nur in besonderen Fällen und auf Antrag befreit werden. Vom Religionsunterricht kann sich ein Schüler/ eine Schülerin aus Gewissensgründen abmelden. Er/Sie muss dann - soweit angeboten - das Fach Ethik besuchen (siehe dazu Verwaltungsvorschrift).

***Mitteilung über Feiertage Religionsgemeinschaften(siehe Rückseite)**

Jüdische und islamische Feiertage 2012/2013 – Beurlaubung vom Unterricht

(aus: Info-Dienst Schulleitung Nr. 204/Juli 2012)

Nach Ziffer V der Anlage zu § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) werden Schülerinnen und Schüler der **jüdischen Religionsgemeinschaft** auf Antrag am jüdischen Neujahrsfest zwei Tage, am Versöhnungsfest einen Tag, am Laubhüttenfest zwei Tage, am Beschlussfest zwei Tage, am Passahfest die zwei ersten und die zwei letzten Tage sowie am jüdischen Pfingstfest zwei Tage beurlaubt. Für das Schuljahr 2012/2013 hat die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs dazu folgende Termine mitgeteilt:

Versöhnungstag (Jom Kippur)	26. September 2012
Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschanah)	17. bis 18. September 2012
Laubhüttenfest (Sukkoth)	1. bis 2. Oktober 2012
Schlussfest (Schemini Azereth)	8. Oktober 2012
Thora-Freudenfest (Simchat Thora)	9. Oktober 2012
Passahfest (Pessach)	1. und 2. Tag 26. bis 27. März 2013 7. und 8. Tag 1. bis 2. April 2013
Pfingstfest (Schawuoth)	1. und 2. Tag 15. bis 16. Mai 2013

Nach Ziffer VI der Anlage zur Schulbesuchsverordnung werden Schülerinnen und Schüler, die der **islamischen Religion** angehören, **auf Antrag** am Fest des Fastenbrechens sowie am Opferfest **einen Tag** beurlaubt. Für das Schuljahr 2012/2013 hat das Türkische Generalkonsulat dazu folgende Termine mitgeteilt:

Fastenbrechen	19. bis 21. August 2012
Opferfest	25. bis 28. Oktober 2012

Dem Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht, der vom Erziehungsberechtigten oder bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen ist, muss – soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist – eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

Zuständig für die Beurlaubung ist nach § 4 Abs.5 der Schulbesuchsverordnung die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.